

Marktsatzung

Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Durchführung, Zulassung und Gebührenerhebung auf Wochen-, Jahr- und Spezialmärkten sowie Volksfesten (Stand: 26.03.2026)

Aufgrund von §§ 4 Abs. 1; 124 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S.62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

Die Satzung verwendet wegen der besseren Lesbarkeit Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechtes.

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Stadt Zittau veranstaltet Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte sowie Volksfeste als öffentliche Einrichtung.
2. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst z.B. folgende Märkte:
 - a) Zittauer Stadtfest (Volksfest)
 - b) Spectaculum Citaviae (Volksfest)
 - c) Zittauer Weihnachtsmarkt (Jahrmarkt)
 - d) Wochenmarkt in Zittau
 - e) Wochenmarkt im Ortsteil Hirschfelde

§ 2 Begriffsbestimmung

1. Ein Wochenmarkt ist nach § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere Warenarten anbietet.
2. Ein Wochenmarkt mit erweitertem Sortiment i.S.d. Satzung umfasst einen Wochenmarkt nach Absatz 1, bei dem freibleibende Marktstände mit Anbietern von Waren bestimmter Art gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. d) bis j) besetzt werden.
3. Ein Jahrmarkt ist gemäß § 68 Abs. 2 GewO eine im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet.
4. Ein Spezialmarkt ist gemäß § 68 Abs. 1 GewO eine im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren anbietet.
5. Ein Volksfest ist gemäß § 60 b Abs. 1 GewO eine im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.

§ 3 Marktplätze, Markttage, Marktzeiten

1. Die, in § 1 Abs. 2 genannten, Veranstaltungen finden auf festgelegten Marktplätzen an bestimmten Tagen und Zeiten statt und können nach § 69 GewO festgesetzt werden.
2. Die Standorte, Termine und Öffnungszeiten der jeweiligen Marktveranstaltung werden im Amtsblatt sowie auch auf den Internetseiten der Stadt Zittau veröffentlicht.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

1. Auf Wochenmärkten dürfen Waren gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung angeboten werden.
2. Auf Wochenmärkten mit erweitertem Sortiment dürfen zusätzlich die in § 9 Abs. 1 Buchst. d) bis j) bestimmten Waren angeboten werden.
3. Bei Jahr- und Spezialmärkten legt das zuständige Amt entsprechend des Charakters des jeweiligen Marktes die Sortimente fest und gibt dies in geeigneter Form bekannt.
Auf Jahr- und Spezialmärkten sowie auf Volksfesten dürfen nur die in der jeweiligen Ausschreibung festgelegten Gegenstände feilgeboten werden.

§ 5 Verhalten auf dem Markt/ Marktbetrieb

1. Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Zittau beauftragten Personen wahrgenommen, deren Weisungen Folge zu leisten ist.
2. Alle Marktbesucher sowie die Besucher des Marktes haben mit Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Satzung und sonstiges Ortsrecht der Stadt Zittau sowie die Anordnungen der Beauftragten der Stadt Zittau zu beachten und einzuhalten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Lebensmittel-, Eich-, Hygiene- und Baurechts, des Infektionsschutzgesetzes, des Tierschutzes und der Unfallverhütung sind zu beachten.
3. Jeder Marktbesucher hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
4. Es ist auf den Märkten während der Veranstaltungsdauer unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten (außer genehmigten Bauchläden),
 - b) das Führen und Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art, sofern Verkehrszeichen nicht etwas anderes bestimmen. Ausgenommen davon sind Verkaufseinrichtungen, Fahrgeschäfte und Behindertenfahrzeuge.
 - c) warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - d) das Beschädigen der Marktplätze und der vorhandenen Einrichtungen,
 - e) ohne Erlaubnis der Beauftragten der Stadt Zittau Musik abzuspielen,
 - f) Abwässer anderweitig als in die dafür von dem zuständigen Baulastträger freigegebenen Abläufe einfließen zu lassen,
 - g) feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öle, Benzin, Säuren, Laugen oder sonstige explosive Stoffe in die Abfallbehälter zu verbringen,
 - h) sich bettelnd, hausierend oder in betrunkenem Zustand auf dem Markt aufzuhalten,
 - i) öffentliche nicht marktspezifische Werbung zu betreiben, oder Werbematerial oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung des Veranstalters zu verteilen.
5. Den Beauftragten der Stadt Zittau ist der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufsständen jederzeit zu gestatten. Marktbesucher haben sich nach Aufforderung auszuweisen. Die Zulassung bzw. die Quittung der Marktbesucher ist immer vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen zu zeigen.

§ 6 Sauberhaltung

1. Die Standplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
2. Die Marktbeschricker sind verpflichtet
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Eis und Schnee freizuhalten, bei Bedarf zu streuen und stumpf zu halten. Die Nutzflächen sind besenrein zu verlassen.
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und andere leichte Materialien nicht verweht werden,
 - c) Verpackungsmaterial und sonstigen marktbedingten Abfall von ihren Standplätzen und den angrenzenden Flächen selbst in geeigneten Behältnissen zu sammeln und zu entsorgen und den Standplatz vor Verlassen des Marktes gereinigt den Beauftragten der Stadt Zittau zu übergeben. Die Benutzung der öffentlichen Papierkörbe durch die Marktbeschricker für die Entsorgung der Marktabfälle ist unzulässig.
3. Kommt der Marktbeschricker seinen Pflichten nicht nach, kann die Stadt Zittau sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

§ 7 Haftung

1. Die Stadt Zittau übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbeschrickern auf dem Markt eingebrachten Waren und Sachen. Der Marktbeschricker haftet Dritten gegenüber für sämtliche Schäden die insbesondere durch seine Waren, seine Fahrzeuge, seine Verkaufsstände und deren Zubehör, seine technischen Einrichtungen für Versorgungsmedien (z.B. auch Stromkabel) und im Zusammenhang mit seinem Verhalten bzw. dem seiner Erfüllungsgehilfen entstanden sind. Dies gilt auch für Pflichten nach § 6 Abs. 2 der Satzung.
2. Die Marktbeschricker haben gegenüber der Stadt Zittau keinen Anspruch auf Schadensersatz für Ausfälle in Folge von Marktverlegung oder wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Zittau nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen wird bzw. entfällt. Solche nicht zu vertretenden Ereignisse sind unter anderem auch sämtliche Wetterereignisse, die eine Unterbrechung oder einen Abbruch des Marktbetriebs erforderlich machen. Für entstandene Schäden aus Energieausfällen wird die Haftung der Stadt Zittau auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Die Marktbeschricker haften gegenüber der Stadt Zittau nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Die Stadt Zittau behält sich ausdrücklich vor, die Marktzulassung zu widerrufen sowie Schadensersatzansprüche gegen den Marktbeschricker zu stellen, wenn es bei der Abwicklung im Schadensfall zu Verzögerungen kommt, die der Marktbeschricker zu verantworten hat.
4. Dauermarktbeschricker auf Wochenmärkten und teilnehmende Marktbeschricker an Jahr- und Spezialmärkten haben mit Antrag bzw. mit Bewerbung eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

Wochenmärkte

§ 8 Marktplatz, Markttage, Marktzeiten

1. Der Wochenmarkt findet auf dem Markt in Zittau und auf dem Ernst-Thälmann-Platz im Ortsteil Hirschfelde statt. Ausweich- und Ergänzungsflächen sind der Rathausplatz und die mittlere Neustadt, zwischen Frauenstraße und Salzhaus.
2. Geringfügige Ausnahmen werden durch die Beauftragten der Stadt Zittau bestimmt und sind durch sie zu dokumentieren. Ausfahrts- und Rettungswege müssen in einer Breite von 3m freigehalten werden.

3. Markttage sind Mittwoch und Samstag in Zittau bzw. Dienstag und Freitag im Ortsteil Hirschfelde. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, findet er am vorhergehenden Tag statt.
4. In Sonderfällen bestimmt der Oberbürgermeister den Markttag und gibt dies öffentlich bekannt.
5. Der Wochenmarkt fällt aus, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern.
6. Öffnungszeiten des Wochenmarktes sind

in Zittau am:	Mittwoch (Ersatztag Dienstag)	08:00 – 16:00 Uhr,
	Samstag (Ersatztag Freitag)	08:00 – 13:00 Uhr,
	zu bestimmten Samstagen	08:00 – 16:00 Uhr
und in Hirschfelde am:	Dienstag (Ersatztag Montag)	08:00 – 14:00 Uhr,
	Freitag (Ersatztag Donnerstag)	08:00 – 12:00 Uhr.
7. Der Aufbau der Verkaufsstände ist bis 08:00 Uhr abzuschließen. Vor Beginn und nach Schluss der Marktzeiten sind alle gewerblichen Betätigungen, Bestellungen, Besichtigungen oder sonstige auf Kauf oder Verkauf hinzielende Handlungen verboten.

§ 9 Gegenstände des Wochenmarktes

1. Auf dem Wochenmarkt am Dienstag (Ortsteil Hirschfelde) sowie am Mittwoch (Zittau) dürfen die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Waren feilgeboten werden. Dies sind im Einzelnen:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB)
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft,
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größerer Haustiere wie Pferde, Rinder, SchweineAußerdem werden folgende Waren zugelassen:
 - d) künstliche Blumen, Geräte und Mittel für die Blumenpflege, einschließlich Blumenvasen und -schalen,
 - e) Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe, Ton-, Gips- und Keramikwaren,
 - f) Haushaltswaren des täglichen Bedarfs, die zur Zubereitung oder Bearbeitung von Lebensmitteln dienen, wie Töpfe, Pfannen, Pressen, Spezialmesser, Reiben, Filter u.ä. (mit Ausnahme jeglicher elektrischer Geräte), Putz- und Reinigungsmittel für den Haushalt,
 - g) Artikel der Neuheitenverkäufer und kunstgewerbliche Artikel,
 - h) Gummiwaren, Lederwaren, Textilien (Verkauf aber nicht aus Fahrzeugen),
 - i) Kinderspielzeug, außer mit militärischem oder Gewalt verherrlichendem Charakter,
 - j) Bücher, Drogerieartikel und CDs / DVDs
2. Am Freitag sind im Ortsteil Hirschfelde und am Samstag in Zittau vorrangig Gegenstände nach § 9 Abs. 1 a) bis c) zugelassen.
3. Verboten sind jeglicher Ankauf von Waren sowie der Verkauf von Artikeln, die gegen Jugendschutzbestimmungen verstoßen (pornographische Artikel, Waffen).

§ 10 Erlaubnis, Standzuweisung

1. Das Betreiben eines Marktstandes ist erlaubnispflichtig.
2. Die Erlaubnis erteilen die Beauftragten der Stadt auf Antrag des Marktbesickers. Marktbesicker, die Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU- Dienstleistungsrichtlinie sind, können ihren Antrag auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), stellen.
3. Die Teilnahmeerlaubnis kann für
 - a) einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder
 - b) für einzelne Tage (Tageserlaubnis) erteilt werden.

Die Festlegung darüber obliegt den Beauftragten der Stadt Zittau.

4. Die Beauftragten der Stadt Zittau weisen die Standplätze nach pflichtgemäßen Ermessen zu. Die Zuweisung kann mit Auflagen/Bedingungen versehen werden.
5. Es ist untersagt, eigenmächtig einen Standplatz einzunehmen.
6. Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, die Aufnahme Dritter oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht gestattet.
7. Standerlaubnis und Standzuteilung erfolgen unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erfolgt ein Widerruf, wenn
 - a) der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 - b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder un-aufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Marktbeschricker erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen hat,
 - d) der Marktbeschricker die fälligen Gebühren und/oder Nebenkosten nicht bezahlt,
 - e) bekannt wird, dass bei Zuweisung bzw. Erteilung der Zulassung Versagungsgründe vorlagen.
8. Bei Widerruf nach 7. kann die Stadt Zittau die Räumung des Standplatzes auf Kosten und Gefahr des bisherigen Standinhabers veranlassen.

§ 11 Verkaufsstand

1. Die Stadt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen. Der Verkaufsstand hat sich in einem technisch einwandfreien Zustand zu befinden und muss sich in seiner Gestaltung in das Gesamtbild des Marktes einfügen. Die Waren sind auf geeigneten Unterlagen feilzubieten. Zwischen jedem Verkaufstand ist ein Abstand von 1 m einzuhalten. Verkaufsstände dürfen eine Tiefe von 4 m nicht überschreiten.
2. Die Zufahrten und Zugänge zum Markt sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz in Zittau ist, mit Ausnahme von Verkaufswagen, nicht gestattet. Vor 6:30 Uhr ist das Befahren des Marktplatzes in Zittau unzulässig. Bis 8:00 Uhr sind die Fahrzeuge auf dem vorgesehenen Parkplatz abzustellen und dürfen nach Schluss des Marktes zum Zwecke des Abbaus wieder auf den Markt fahren. Auf dem Marktplatz dürfen nur Marktbeschricker auffahren, welche am Wochenmarkt teilnehmen. Begründete Ausnahmen werden in Einzelfällen, auf schriftlichen Antrag, durch die Beauftragten der Stadt Zittau gewährt.
3. Der Verkaufsstand muss standfest sein und darf nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Generell ist es nicht gestattet, Erdnägel oder Ähnliches in den Untergrund einzubringen. Sowohl Verkaufsstände als auch Waren dürfen nicht an Bäumen und an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt bzw. angehängt oder angestellt werden.
4. Zum Zwecke der geeigneten Präsentation können mit Genehmigung der Beauftragten der Stadt Zittau Marktbeschricker maximal einen Ständer zum Anhängen von Waren außerhalb ihres Verkaufsstandes zusätzlich aufstellen. Die Aufstellung eines Ständers kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn die Sicherheit des Marktverkehrs nicht mehr gewährleistet ist.
5. Der Marktbeschricker hat an dem Verkaufsstand, an gut sichtbarer Stelle, ein Schild anzubringen, welches die notwendigen Angaben aus der Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (DL-InfoV) enthält.
6. Die gesetzlichen Bestimmungen der Preisauszeichnung sind einzuhalten. Die Verkaufspreise aller angebotenen Waren müssen für die Marktkunden deutlich sichtbar auf Schildern vermerkt werden. Die Vorschriften der Preisangabenverordnung (PAngV) gelten uneingeschränkt.
7. Der Marktbeschricker hat die zum Abwiegen der Ware erforderlichen geeichten Wiegeeinrichtungen so aufzustellen, dass die Marktkunden sich vom richtigen Gewicht der Ware überzeugen können.

8. Vordächer der Verkaufsstände müssen mindestens 2,0 m lichte Höhe aufweisen und dürfen die zugewiesene Grundfläche nur um 1 m nach der Verkaufsseite überragen.
9. Alle mitgebrachten und angelieferten Waren müssen sichtbar feilgeboten werden und an jedermann verkäuflich sein. Nur nachweislich bestellte Waren brauchen nicht an jedermann verkauft werden. Sie sind nicht sichtbar zu verwahren und mit Namen des Bestellers zu versehen. An den Verkauf der Ware darf nicht die Bedingung des Kaufs anderer Ware geknüpft werden.
10. Die Materialien der Standbauten (außer Holz der Stände), wie Zeltbahnen oder Vorhänge, die nicht mehr als 2,30 m vom Erdboden entfernt sind, müssen schwer entflammbar sein.
11. Elektrische Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Auch ortsveränderliche elektrische Geräte sind einer regelmäßigen Prüfung durch eine Elektrofachfirma zu unterziehen. Dies ist mittels Prüfprotokoll nachzuweisen. Gleiches gilt für Flüssiggasanlagen und Feuerlöscher.
12. Verkaufsstände, bei denen erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr besteht, müssen mit Feuerlöschern, die der jeweiligen Brandklasse entsprechen, ausgerüstet sein.

Jahrmärkte, Spezialmärkte und Volksfeste

§ 12 Zulassung und Teilnahmebedingungen Jahr- und Spezialmärkte sowie Volksfeste

1. Der Antrag auf Zulassung ist bis zum benannten Bewerbungsschluss schriftlich und vollständig einzureichen.
2. Die Stadt Zittau entscheidet in einem Auswahlverfahren über die Zulassung der Marktbesicker.
3. Für die Zulassung gelten im Übrigen die Regelungen des § 10 Abs. 1 bis 2 dieser Satzung, für die Zuweisung der Standplätze die Regelungen des § 10 Abs. 4 bis 8.
4. Mit Erteilung der Zulassung werden dem Marktbesicker gesonderte Teilnahmebedingungen übergeben, die Bestandteil der Zulassung sind und insbesondere bestimmen:
 - Marktflächen, Marktzeiten
 - Zuweisung, Widerruf und Räumung der Standplätze
 - Auf- und Abbau mit marktbetrieblichen und technischen Erfordernissen
 - Gestaltung und Dekoration der Verkaufsstände
 - sonstige Auflagen und Hinweise.
5. Im Ausnahmefall ist die Überlassung von Teilflächen an Dritte möglich.

Gebühren

§ 13 Gebührenerhebung

Die Stadt Zittau erhebt Gebühren für die Standplätze auf Wochen-, Jahr- und Spezialmärkten sowie Volksfesten. Diese sind als Anlage 1 - Gebührenverzeichnis - Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist derjenige, dem ein Standplatz als Marktbesicker zugewiesen wurde. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtsuldner. Für überlassene Teilflächen an Dritte gelten ausschließlich die entsprechenden vertraglichen Regelungen.

§ 15 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenpflicht auf Wochen-, Jahr- und Spezialmärkten sowie Volksfesten entsteht mit der Zulassung.

2. Die Gebührenschuld der Marktbesicker des Wochenmarktes entsteht mit der Standplatzzuweisung, wird sofort fällig und ist vor Ort zu entrichten.
3. Marktbesicker auf Jahr- und Spezialmärkten sowie Volksfesten erhalten nach Abschluss des Auswahlverfahrens eine Zulassung mit Standortzuweisung im Rahmen eines Gestattungsvertrages, in dem auch die Gebührenfestsetzung erfolgt. Die Gebühr ist bargeldlos zu entrichten.
4. Gebühren sind für Marktbesicker auf Jahr- und Spezialmärkten sowie Volksfesten grundsätzlich im Voraus fällig. Die Fälligkeit ist dem Gestattungsvertrag zu entnehmen.

§ 16 Gebührenberechnung

1. Die Gebühren sind im Gebührenverzeichnis für die einzelnen Märkte und Sortimente festgelegt und werden gemäß der Standplatzzuweisung für die benannte Fläche und Zeitdauer erhoben.
2. Verbrauchsabhängige Nebenkosten (insbesondere Strom) sind in der Gebühr für Jahr- und Spezialmärkte sowie Volksfeste nicht enthalten. Sie werden gemäß der Teilnahmebedingungen für Jahr- und Spezialmärkte sowie Volksfeste erhoben.
3. Die Umsatzsteuerpflicht für Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte ist dem Gebührenverzeichnis zu entnehmen. Der jeweilige Ausweis der Umsatzsteuer erfolgt im Rahmen der Quittungslegung bzw. der Gestattungsverträge.
4. Wird die Zulassung durch den Marktbesicker nicht oder nur teilweise genutzt besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder Rückzahlung der Gebühr. Hiervon ausgenommen ist die Nichtnutzbarkeit infolge höherer Gewalt.

Sonstige Vorschriften

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Abs. 1 den Weisungen der von der Stadt Zittau beauftragten Person nicht Folge leistet,
 - b) entgegen § 5 Abs. 3 sich so verhält, dass Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden,
 - c) entgegen einer Vorschrift nach § 5 Abs. 4 handelt,
 - d) entgegen § 5 Abs. 5 sich nach Aufforderung nicht ausweist,
 - e) entgegen § 6 Abs. 1 die Marktplätze verunreinigt oder Abfälle auf den Wochenmarkt einbringt,
 - f) entgegen einer Vorschrift nach § 6 Abs. 2 handelt,
 - g) entgegen § 8 Abs. 2 Ausfahrts- und Rettungswege nicht in einer Breite von 3m freihält,
 - h) entgegen § 8 Abs. 7 gewerbliche Betätigungen vor Beginn und nach Ende der Marktzeiten vornimmt,
 - i) entgegen § 9 Gegenstände verkauft oder ankauft,
 - j) entgegen § 10 einen Standplatz ohne Erlaubnis oder ohne Standzuweisung bzw. trotz ausgesprochenem Widerruf der Erlaubnis oder der Zuweisung betreibt,
 - k) entgegen § 11 Abs. 1 darf die Tiefe von 4m nicht überschritten werden,
 - l) entgegen § 11 Abs. 2 Zufahrten und Zugänge zum Markt nicht freihält oder Fahrzeuge mit Ausnahme von Verkaufswagen ohne besondere Erlaubnis der Marktaufsicht zwischen 8:00 Uhr und 14:30 Uhr aufstellt,
 - m) entgegen § 11 Abs. 3 den Verkaufsstand errichtet und Waren platziert
 - n) entgegen § 11 Abs. 5 am Verkaufsstand das Händlerschild nicht anbringt.
2. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO mit einer Geldbuße geahndet werden.
Sie beträgt mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € bei vorsätzlichem Handeln bzw.

höchstens 500,00 € bei fahrlässigem Handeln.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Die Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Zittau vom 26.04.2016 tritt damit gleichzeitig außer Kraft.

Die Gebührensatzung für Vergnügungsmärkte, Sondermärkte und Sonderveranstaltungen in der Stadt Zittau vom 14.12.1995, zuletzt geändert am 22.08.2002, und die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Vergnügungsmärkte, Sondermärkte und Sonderveranstaltungen in der Stadt Zittau vom 30.08.2018, treten damit ebenso gleichzeitig außer Kraft.

Zittau, 30.09.2021

Thomas Zenker
Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Zittau

Anlage

Gebührenverzeichnis für Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte sowie Volksfeste in der Großen Kreisstadt Zittau

- Redaktionelle Überarbeitung- BV 310/2026 v. 26.03.2026